

LIEBCHEN & GIOLBAß • 45133 Essen • Alfredstr. 287

Alfredstr. 287
45133 Essen
Telefon: 0201-84 22 70
Telefax: 0201-84 22 777
info@liebchen-giolbass.de

Essen, den 11.11.2020

VERSICHERUNGS-INFORMATIONEN für unsere Kunden aus dem Bereich TISCHLER.NRW – NOVEMBER 2020



Sehr geehrt«VN_ANRE2» «VN_ANSPR_NAME»,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie wieder über **aktuelle Trends und Themen aus dem Versicherungswesen** und hoffen, Ihnen den einen oder anderen für Sie hilfreichen Anstoß zu geben.

Bitte kommen Sie auf uns zu – wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

LIEBCHEN & GIOLBAß
Versicherungsmakler GmbH & Co.KG



- Peter Liebchen -

- Thomas Giolbaß -

Inhalt

1. Betriebliche Versicherungsthemen	3
1.1 KFZ-Flottenversicherungen	3
1.2 Noch einmal: Sicherheitsvorschriften, E-Check und DGUV V3	3
1.3 Maschinenbruch-Versicherung.....	4
1.4 Macht eine Cyber-Versicherung Sinn für Ihren Betrieb?	4
1.5 Wann eine polizeiliche Meldung erforderlich ist.....	5
1.6 Rabattschutz in der KFZ-Versicherung.....	6
2. bAV und Versorgung der Mitarbeiter	7
2.1 Informations- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers.....	7
2.2 Tarifvertrag und MetallRente bAV – Tarifierpassung 10/2020	7
2.3 Das Betriebsrenten-Stärkungsgesetz (Betriebliche Altersvorsorge)	7
3. Private Versicherungsthemen	9
3.1 Rückstausicherung in der Elementarschaden-Versicherung	9
3.2 Hitze und Starkregen	9
3.3 Jetzt Steuern sparen	10
3.4 Mittel aus der Lebensversicherung und Altersvorsorge erhalten	11
3.5 Erben und Schenken	12
3.6 Neue Regelung zur SV-Pflicht für Familienunternehmen.....	13

1. Betriebliche Versicherungsthemen

1.1 KFZ-Flottenversicherungen

Das Jahresende ist gleichzeitig auch Wechselzeit in der KFZ-Versicherungen. Wir haben dazu auch für das Jahr 2021 wieder einen KFZ-Beitrag auf der Basis von Stückprämien aufgelegt. Dieses Stückkostenmodell kann für 3 bis 20 ziehende Fahrzeuge angewendet werden. Auf weiche Tarifmerkmale (z.B. Jahresfahrleistung) wird genauso verzichtet wie auf Ratenzahlungszuschläge für halb- oder vierteljährliche Zahlungsweise. Eine Vielzahl von Leistungshighlights (Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit, Neupreisentschädigung bis 18 Monate für PKW, GAP-Deckung bei Leasingfahrzeugen) sind automatisch bereits eingeschlossen.

Ein Schadenfreiheitsrabatt ist nicht erforderlich, sodass auch neu hinzukommende Fahrzeuge in den Genuss des günstigen Stückkosten-Modells kommen.

Die Umstellung auf einen Flottentarif kann eine preiswerte Lösung für Sie darstellen: sie belohnt weiterhin schadenfreies Fahren mit sinkenden Beiträgen; bei einem Schaden explodiert der Gesamtbeitrag aber auch nicht gleich. Fairer geht es wirklich nicht. Gerne loten wir den Markt nach interessanten Möglichkeiten für Sie aus.

1.2 Noch einmal: Sicherheitsvorschriften, E-Check und DGUV Vorschrift 3

Auf dieses Thema sind wir schon verschiedentlich eingegangen und da es wirklich wichtig ist, wollen wir noch ein weiteres Mal darauf aufmerksam machen:

In allen Versicherungsverträgen gibt es die vertragliche Vereinbarung, dass Sie als Kunde die gesetzlichen Vorschriften bzw. die Sicherheitsvorschriften einhalten müssen. Betriebsinhaber denken bei solchen Fällen nicht unbedingt daran, dass sie ihre KFZ nicht im Betriebsgebäude abstellen dürfen. Aber hierfür gilt die sogenannte „Garagenverordnung“ – das Abstellen ist nicht erlaubt und entsteht ein Brandschaden durch das im Betriebsgebäude abgestellte Fahrzeug, dann ist der Versicherungsschutz gefährdet.

Ähnlich verhält es sich mit Verstößen gegen die DGUV-Vorschriften (DGUV-V3): Hier handelt es sich um die (regelmäßige) Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel. Ihr Fachverband hat dazu in den PERSPEKTIVEN 06.20 umfangreich berichtet und Empfehlungen ausgesprochen (www.siam-tsd.de).

Während SIAM dabei das Wohl und die Arbeitssicherheit der MitarbeiterInnen im Auge hat, geht es im Bereich der Feuerversicherung darum, dass im Schadenfall der

Versicherer keinen Ansatz finden darf, die Leistung zu verweigern oder zu kürzen, wenn gesetzliche oder behördliche Vorschriften nicht eingehalten wurden.

➔ Wir haben zu diesem Zweck eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen der DGUV-V3 Vorschrift herausgegeben. Fordern Sie diese einfach per Telefon oder Mail bei uns an.

1.3 Maschinenbruch-Versicherung

Maschinen sind in Tischlereien die größten Investitionsgüter: ob HOMAG, Maka, Morbidelli oder andere Anbieter: ein CNC-Zentrum liegt schnell im 6-stelligen Bereich. Daher ist es auch wichtig, diese Maschinen gegen spezielle Risiken zu versichern, die ausserhalb der Feuerversicherung liegen: dazu gehören unter anderem Bedienfehler, unsachgemäßer Gebrauch, aber auch Kurzschluss-Schäden. Neben dem eigentlichen Sachschaden – also Reparatur oder gleichwertiger Ersatz – kommt eine solche Versicherung auch für eine ganze Reihe von Kosten rund um den Schadenfall auf (je nach Tarif z.B. für eine Ersatzmaschine, Entsorgung, Dekontamination, Bergung etc.). Ggfs. lässt sich der Schutz auch mit einer Ausfallversicherung kombinieren. Der Umfang einer Maschinenversicherung wird auf Ihren Bedarf und bestehenden anderweitigen Versicherungsschutz abgestimmt – im persönlichen Gespräch loten wir aus, wie die für Sie passende Lösung aussehen könnte.

1.4 Macht eine Cyber-Versicherung Sinn für Ihren Betrieb?

Bei Cyber-Schäden denken viele Betriebe, dass nur Großunternehmen die potentiellen Opfer von Straftätern sind – weit gefehlt: bei Betrieben um 10 Mitarbeiter sind bei rund 49 % bis zu zwei ungezielte Cyberangriffe in den nächsten 12 Monaten zu erwarten. Weitere 33 % erwarten zumindest einen Cyberangriff. Gerade kleinere Betriebe geraten zunehmend in den Fokus der Straftäter, da sie eben nicht über so professionelle Sicherheitsmaßnahmen verfügen können, wie bei Unternehmen mit eigener IT.

Dazu ein paar praktische Schadenbeispiele:

Angriffe auf Zahlungsmittel und Konten:

Firmenkonten werden „gehackt“ und Geld entwendet

Angriffe auf Reputation und Identität:

Ein Außenstehender veranlasst die Buchhaltung zu einer Zahlung. Die Buchhaltung nimmt an, dass die Zahlung vom „Chef“ durchgewunken wurde.

Angriffe auf Sachen und Daten:

In der Firmen-EDV wird ein Trojaner eingeschleust. Es kommt zu Erpressungen, Datenverlusten und anschließend müssen Hardware und Software ausgetauscht werden.

Haftpflicht und Datenschutzvorfälle:

- a) Ein mit einem Trojaner von Ihrem Rechnersystem verschickte E-Mail verursacht Schäden bei Ihrem Kunden, der Sie dafür in Regress nimmt.
- b) Ein Hacker-Angriff wirkt sich häufig auf den Datenschutz aus: die Kunden müssen in Abstimmung mit der Datenschutzbehörde informiert werden. Ihrem Unternehmen entstehen dadurch hohe Kosten.

Eine Cyberversicherung ist daher **kein Luxus**, sondern ein für jedes Unternehmen überlebenswichtiger Deckungsbaustein, den Sie zur Sicherung Ihres eigenen Betriebes und zur Absicherung Ihrer Kunden abschließen sollten.

1.5 Wann eine polizeiliche Meldung erforderlich ist

Auch wenn ein Geschädigter wegen eines eher geringfügigen Schadens keine Ansprüche geltend macht, so heißt das nicht, dass sich der Kaskoversicherer wegen Unerlaubten Entfernens vom Unfallort nicht auf Leistungsfreiheit berufen kann (OLG Düsseldorf vom 13.09.2018, Nr. 4 U 41/18).

Was steckt dahinter? Die Klägerin war mit ihrem PKW bei regennasser Fahrbahn in einer Rechtskurve ins Schleudern gekommen und mit einer Warnbake zusammengestoßen. Aufgrund der Dunkelheit hatte sie lediglich einen abgerissenen Außenspiegel am eigenen PKW festgestellt und fuhr ohne die Polizei zu verständigen, nach Hause. Ein Sachverständiger kam auf Reparaturkosten in Höhe von knapp 10.400 Euro. Der Vollkasko-Versicherer lehnte die Regulierung des Schadens ab und berief sich auf Leistungsfreiheit aufgrund Unfallflucht. In mehreren Prozessen wurde dann festgestellt, dass das Gericht es nicht für glaubwürdig hielt, dass die Klägerin keinen Fremdschaden (Warnbake) wahrgenommen haben wollte, denn nach dem Ergebnis eines vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachtens war die Warnbake spürbar in ihrer Substanz geschädigt worden. Die Klägerin muss ihren Schaden daher selbst zahlen.

1.6 Rabattschutz in der KFZ-Versicherung

Zuerst möchten wir eine der häufigsten Verwechslungen aufklären: Der **Rabattretter** ist kein **Rabattschutz**.

Der Rabattretter ist ein Vertrag mit einer hohen Anzahl von schadenfreien Jahren (mindestens jenseits der 25 Jahre und im niedrigsten Beitragssatz). Er wird durch einen leistungspflichtigen Schaden zwar zurückgestuft, aber nicht so weit, dass sich der Beitragssatz ändert – und somit bleibt der Zahlbeitrag gleich.

Der Rabattschutz ist ein Zusatzbaustein gegen Zusatzprämie. Er bewirkt, dass nach einem regulierten Schaden in der Haftpflicht und/oder Vollkasko der Vertrag nicht mit einer Rückstufung belastet wird und damit deshalb im nächsten Vertragsjahr nicht teurer wird. Auf den ersten Blick also eine lohnende Zusatzoption. Es muss aber auf jeden Fall beachtet werden, dass eine solche Nicht-Rückstufung lediglich bei der aktuell vertragsführenden Gesellschaft berücksichtigt wird. Im Fall des Versicherungsverwechslens würde diese dann an den neuen Versicherer die Anzahl der hinterlegten Schäden melden, was dazu führt, dass beim neuen Versicherer der zurückliegende Schaden mit berücksichtigt wird! Im Klartext bedeutet dies: nach einem SFR-relevanten Schaden ist der Kunde für die nächsten Jahre an diesen Versicherer gebunden, wenn eine Rückstufung (und damit Verteuerung) des Vertrages vermieden werden soll. Ein Wechsel ist dann kaum sinnvoll.

2. bAV und Versorgung der Mitarbeiter

2.1 Informations- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Betriebliche Altersversorgung ist ein komplexes Thema. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in zwei Grundsatzurteilen folgendes klargestellt:

Grundsatz Nr. 1:

Der Arbeitgeber ist **nicht** verpflichtet, über den im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) verankerten **Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zu informieren** (BAG am 21.01.2014 unter 3 AZR 807/11).

Grundsatz Nr. 2:

Informiert der Arbeitgeber, müssen seine Auskünfte Hinweise und Informationen **richtig, eindeutig und vollständig** sein (BAG am 18.02.2020 unter 3 AZT 206/18).

2.2 Tarifvertrag und MetallRente bAV – Tarifierfassung 10/2020

Der Ecklohn im Tischlerhandwerk wurde zum 01.10.2020 auf 17,56 € erhöht und kann Steuer- und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersversorgung investiert werden. Unsere Geschäftspartner mit aktiven Verträgen zum TV Altersvorsorge haben wir bereits schriftlich hierüber informiert und angeboten, die Anpassung bei den Verträgen vorzunehmen.

Federführend ist das Versorgungswerk MetallRente bAV, das von den Tarifparteien eingerichtet wurde. Gerne beraten wir Sie zur Umsetzung des Tarifvertrages Altersvorsorge im Tischlerhandwerk (NRW) in Ihrem Betrieb.

Neue Mitarbeiter und Auszubildende:

Denken Sie bitte auch daran, dass in Ihr Unternehmen neu eingetretene Mitarbeiter und Auszubildende auf die Leistungen des Tarifvertrages Altersvorsorge hingewiesen werden.

2.3 Das Betriebsrenten-Stärkungsgesetz (Betriebliche Altersvorsorge)

Dieses Gesetz wurde bereits zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Es ist wichtig, dass Ihre Buchhaltung/Personalwesen dabei auf folgende grundsätzliche Vorgaben achtet:

1. Verpflichtung zum Arbeitgeber-Zuschuss bei Neuverträgen der zur betrieblichen Altersversorgung:

Wenn Ihre Arbeitnehmer seit dem 01.01.2019 neue Gehaltsumwandlungsverträge abgeschlossen haben, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss von 15 % zu zahlen. Der Betrag entspricht in etwa der Sozialversicherungs-Ersparnis, die Sie als Arbeitgeber bei einer Gehaltsumwandlung bisher eingespart haben. Es handelt sich nicht um ein „Entgegenkommen“, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung, die Sie unbedingt beachten sollten.

2. Verpflichtung zum Arbeitgeber-Zuschuss bei bestehenden Verträgen:

Hier gilt eine Übergangsfrist bis 2022. Bis dahin bleibt es bei der Ersparnis für Sie, aber ab 2022 müssen Sie auch diese „Altverträge“ mit 15 % bezuschussen.

3. Private Versicherungsthemen

3.1 Rückstausicherung in der Elementarschaden-Versicherung

Bei Starkregen fällt in kurzer Zeit so viel Wasser vom Himmel, dass der Boden es nicht mehr aufnehmen kann. Grundwasser kann an die Oberfläche und anschwellende Gewässer können über die Ufer treten. Kanalisationen können die Wassermengen nicht mehr wie gewohnt abtransportieren und es kommt zu einem Rückstau.

Viele Versicherer decken den Rückstau nur noch, wenn auch eine Rückstauklappe verbaut wurde. Sehr viele Versicherer übernehmen einen Schaden bei **fehlender Rückstauklappe, sofern diese behördlich nicht vorgeschrieben ist**. Das ist im Grunde bereits eine sehr faire Lösung, verlangt der Versicherer doch nicht mehr, als dass sich der Kunde an bestehende Vorschriften hält.

☞Tipp:

Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach, ob eine Rückstau-Klappe behördlich vorgeschrieben ist.

3.2 Hitze und Starkregen

Man könnte beinahe „Alle Jahre wieder ...“ anstimmen. Bereits zum wiederholten Mal bescherte uns der Sommer Phasen extremer Hitze und Dürre. Natürlich ist das vor allem für die Land- und Forstwirtschaft eine Erschwernis, doch für Sie als Privatperson kann das mit deutlich größeren Problemen verbunden sein als nur mit schlaflosen Nächten und Durst. Hitze staut sich – und begünstigt Brände. Immer häufiger rücken die Feuerwehren aus, um Dachstühle oder Holzschichten, die in Flammen aufgegangen sind, zu löschen – und nicht selten zugleich Wohnhäuser oder Garagen, auf die die Flammen übergegriffen haben. Feuer kann in kurzer Zeit enorme Schäden verursachen und ist die wahrscheinlichste Ursache für den Totalverlust eines Gebäudes. Hier muss die Versicherungssumme stimmen, damit Sie auch wirklich eine Entschädigung durch Ihre Wohngebäudeversicherung erhalten, die für ein neues Haus reicht. Wir helfen gerne bei einer aktuellen Einwertung. Doch auch der Bereich der Elementarschäden wird durch Hitze begünstigt. Je nach regionalen Bodengegebenheiten kann durch eine längere Hitzeperiode der Lehmboden austrocknen und an Volumen einbüßen. Das kann dazu führen, dass sich ein Gebäudefundament absenkt und z. B. Außenwände reißen. Wird die Hitze durch Regen unterbrochen, dann regnet es immer häufiger sintflutartig. Der trockene Boden kann diese Wassermassen kaum aufnehmen, sodass Kanäle überlaufen (gegebenenfalls mit Rückstau in den Keller) oder kleine, eigentlich harmlose Bäche ganze Landstriche überfluten.

Starkregen kann auch Hänge aufweichen, was zu Erdbeben führen kann. Diese können Gebäude treffen oder aber die Gebäude rutschen selbst ab, wenn der Hangabgang unterhalb des Hauses stattfindet. Ein Wohnhaus ist dann schnell einsturzgefährdet.

Absicherungen gegen Elementarschäden sind heutzutage wirklich unverzichtbar geworden – möglichst in der Wohngebäude- und Hausratversicherung. Gerade die Überschwemmung in Simbach ist auf YouTube sehr gut dokumentiert. Dort können Sie selbst einen Eindruck gewinnen, was ein beschauliches Bächlein alles anrichten kann. Ein Risiko, das Sie nicht eingehen müssen. Wir zeigen gerne, wie die finanziellen Folgen aufgefangen werden können.

3.3 Jetzt Steuern sparen

Eine eher unangenehme Sache im Zusammenhang mit einem guten Einkommen besteht in der steigenden Steuerlast, die man erbringen muss. Natürlich muss jeder von uns seinen Beitrag leisten, damit unser Land weiterhin funktionieren kann. Aber um Themen wie die eigene Altersvorsorge soll man sich ja auch noch kümmern. Gerade bei Selbstständigen, die oft keine nennenswerten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erworben haben, ist es schon eine größere finanzielle Herausforderung, das alles unter einen Hut zu bekommen. Der Gesetzgeber hat das auch erkannt und bereits vor Jahren eine attraktive Lösung geschaffen: Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG können Ledige 25 046 Euro und gemeinsam veranlagte Verheiratete 50 092 Euro jährlich an Beiträgen in die Basisversorgung (Schicht 1 der Altersvorsorge) in

diesem Jahr zu **90 Prozent als Sonderausgaben absetzen**. Das sind enorme Summen, die Ihre Steuerlast spürbar senken. Im Wesentlichen können dies Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung sein oder in eine Basisrente. Wir sehen bei der Basisrente zwei klare Vorteile: Sie sparen Ihr eigenes Geld an und nicht – wie beim Umlageverfahren der GRV – die Rente der heutigen Ruheständler. Mit einem eigenem Kapitalstock haben Sie eine sichere Basis, von der aus Ihre Basisrente im Alter berechnet werden kann. Keine „Reform“, keine Rentengeschenke oder ähnliches können Ihrer Rente etwas anhaben. Die Basisrente gibt Ihnen zudem auch die Möglichkeit mitzuentcheiden, wie mit Ihrem Geld gearbeitet werden soll. Sie müssen auch nicht gleich einen Vertrag mit mehreren Zehntausend Euro Jahresbeitrag abschließen.

Das wäre in einem schlechten Geschäftsjahr, die es auch immer wieder einmal geben kann, ja eine enorme Belastung. Wählen Sie einfach einen Monatsbeitrag, der „immer funktioniert“ und leisten Sie dann, wenn absehbar ist, wie Ihr Jahr ausfällt, Sonderzahlungen. So bleiben Sie finanziell flexibel, sparen Steuern und stellen Ihre Altersvorsorge auf stabile Beine. Sie haben bereits eine Basisrente? Dann wäre jetzt eine

gute Zeit, um über Zuzahlungen bzw. Einmalzahlungen nachzudenken. Wir sind auch in dieser Sache gerne für Sie da!

3.4 Mittel aus der Lebensversicherung und Altersvorsorge erhalten

Der Corona-Zuschuss des Bundes reichte für viele nicht aus, die Lage war und ist gerade für Unternehmen längst existenzbedrohend. Viele kündigten vorschnell Ihre Lebensversicherung, weil sie Geld benötigen. Dabei gibt es die Möglichkeit, schnell & sicher Mittel aus den Verträgen zu bekommen und dabei die Altersvorsorge zu erhalten.

Zeitarbeit ist aufgrund der Coronakrise aktuell auf Rekordniveau. Auch viele Gewerbetreibende leiden unter finanziellen Nöten infolge der Eindämmungsmaßnahmen. Für viele Unternehmen reichen die staatlichen Soforthilfen nicht aus und ob es weitere Entschädigungszahlungen gibt, ist juristisch umstritten.

Wichtig: Banken wollen kulant sein und Kunden in finanziellen Schwierigkeiten Aufschub anbieten. Kontaktieren Sie in dem Fall so schnell wie möglich Ihren Bankberater, um die Kredite möglicherweise zu stunden.

Manch einer kommt so mit **Dispokredit und einer Beitragspause** über die Runden, ohne die private Altersvorsorge zu verlieren.

Tipp: Wer die Beitragszahlungen in der Lebensversicherung aussetzen will, sollte sich bei seinem Versicherer über einen möglichen Wiedereinstieg informieren. Denn in der Regel ist das abhängig von der Kulanz des Unternehmens.

Bei älteren Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, darf die **Beitragspause nicht länger als zwei Jahre** sein. Nur so bleiben weitere Erträge auch steuerfrei.

Policendarlehen überwindet Hürden des Ratenkredites

Wer seinen finanziellen Engpass nicht unmittelbar überbrücken kann, sollte seinen Dispokredit keineswegs langfristig ausreizen. Es ist in diesem Fall günstiger, einen Ratenkredit zu beantragen oder eine bestehende Lebensversicherung zu beleihen. Die Hürde beim Ratenkredit ist ganz klar die Bonitätsprüfung.

TIPP: Gerade für Selbständige ist das Policendarlehen eine günstige Alternative zum Ratenkredit, weil es ohne Schufa-Eintrag möglich ist.

Die Lebensversicherung beim Versicherer beleihen ist in der Regel teurer als sich im Zweitmarkt für Lebensversicherungen ein Angebot einzuholen. Hier bleiben der Todesfallschutz und alle weiteren Zusatzversicherungen **mit besonders günstigen Zinsen**

(ab 2,99%) erhalten. Laufzeiten von bis 7 Jahren sind möglich. In der Regel erhalten Sie die Auszahlung innerhalb 2-3 Wochen.

Verkauf der Lebensversicherung mit Rückerwerbsoption:

Wer schnellstmöglich Kapital erhalten will ohne den Versicherungsschutz seiner Lebensversicherung zu verlieren, kann die Police mit Rückerwerbsoption verkaufen. Wenn Versicherungsbeiträge und Ratenzahlungen nicht zu stemmen sind, kann das die Alternative sein.

WICHTIG: Beim Verkauf der Lebensversicherung mit Rückerwerbsoption müssen Sie während der vereinbarten Laufzeit keine weiteren Prämien- und Zinszahlungen vornehmen. Gleichzeitig bleibt der Schutz Ihrer Lebensversicherung sowie aller in der Police enthaltenen Zusatzversicherungen (Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung, etc.) bestehen.

Dazu besteht die Möglichkeit, wieder in die Police einzusteigen. Im Vergleich zu Raten- und Dispokrediten sowie Policendarlehen profitieren Sie beim Verkauf der Lebensversicherung mit Rückerwerbsoption von besonders günstigen Zinsen von ab 2,49 Prozent. Die Auszahlung gibt es innerhalb 3-5 Wochen. Wie beim Policendarlehen kann beim Verkauf mit Rückerwerbsoption die private Altersvorsorge erhalten bleiben.

Für viele stellt sich angesichts der aktuellen Situation diese Frage aber nicht. Die finanzielle Not macht es unumgänglich, schnellstmöglich an Geld zu kommen. Abhängig von der Kündigungsfrist ist eine Kündigung des Vertrages hier grundsätzlich jederzeit möglich. Wer die Lebensversicherung kündigt, wählt die schlechteste Variante. Er verzichtet komplett auf Überschusszahlungen, die bei Ablauf der Lebensversicherung fällig werden. Am schwersten wiegt der Verlust des Todesfallschutzes für die Hinterbliebenen. Entscheidender **Vorteil beim Verkauf der Lebensversicherung** ist, dass rund **2 bis 6 Prozent Mehrwert** gegenüber der Kündigung möglich sind. Bei einem Rückkaufswert von 50.000 Euro sind das bis zu 3.000 Euro – ohne Mehraufwand gegenüber der Kündigung. Achten Sie beim Lebensversicherung verkaufen auf einen seriösen Partner. Policen Direkt hält sich an die strengen Standards des BVZL und zahlt immer sofort die komplette Kaufsumme aus.

3.5 Erben und Schenken

Zugegeben, es ist kein schönes Thema. Dennoch sollte sich jeder rechtzeitig über seinen Nachlass Gedanken machen. Sichern Sie rechtzeitig die Werte, die Sie in Ihrem Leben geschaffen haben, vor dem Zugriff des Finanzamtes.

Durch die richtige Gestaltung einer Versicherung schützen Sie einen Teil des Erbes vor dem Zugriff des Finanzamtes.

Dazu ein Beispiel:

Trennung von versicherter Person (VP) und Versicherungsnehmer (VN):

Ehefrau F. schließt eine Versicherung auf das Leben Ihres Ehemannes M. ab. Die Prämien werden durch F. aus ihrem eigenen Einkommen gezahlt. Verstirbt M. zuerst, kann F. die Lebensversicherungssumme steuerfrei erhalten, d. h. keine Anrechnung auf Freibeträge, bei kapitalbildenden Lebensversicherungen fällt auch keine Abgeltungssteuer an.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn die Ehefrau die Prämien nicht aus eigenem Einkommen zahlt, sondern diese indirekt von ihrem Ehemann finanziert werden. In diesem Fall kommt möglicherweise eine Besteuerung der Prämienzahlungen als Vorschenkung zum Tragen.

➡ Wir finden, dass das Thema „Erben und Schenken“ sehr interessant ist und haben dazu eine Broschüre aufgelegt, die Sie bei uns erhalten.

3.6 Neue Regelung zur SV-Pflicht für Familienunternehmen

Besonders in kleineren Betrieben packen Familienmitglieder häufig mit an – entweder als gelegentliche Aushilfen, Angestellte oder auch als Auszubildende. Doch Unternehmer müssen hier einige wichtige Regeln beachten. Wer dies nicht tut, kann böse Überraschungen erleben. Für viele kleine und mittelständische Unternehmen ist es eine Hiobsbotschaft: Bisher gingen viele Unternehmen davon aus, dass ein mitarbeitender Angehöriger jedenfalls dann von der Sozialversicherungspflicht befreit war, wenn dies im Rahmen einer Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung unbeanstandet blieb.

Und genau das soll jetzt nicht mehr so sein? Was ist mit dem „Grundsatz des Vertrauensschutzes“? Schützt dieser uns nicht genau vor derart willkürlichen Regeländerungen? Beim Vertrauensschutz handelt es sich um einen Rechtsgrundsatz, der besagt, dass ein vom Bürger entgegengebrachtes Vertrauen von der Rechtsordnung zu schützen ist. Jeder Bürger darf sich sinngemäß auf die bestehende Rechtslage verlassen, ohne bei Gesetzesänderungen nachteilige Rückwirkungen erwarten zu müssen. In einer Reihe von Urteilen hat das BSG nun (letztes Urteil vom 19. September 2019, AZ: B 12 R 9/19 R) letztinstanzlich festgestellt, dass ein bloßes

Betriebsprüfungsergebnis keinen Vertrauensschutz begründet. Eine nachträglich geänderte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von familienhaft mitarbeitenden Angehörigen durch die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung sei daher zulässig. Ein Vertrauensschutz sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Betriebsprüfung mit einem formellen Bescheid (Verwaltungsakt) beendet wird. Bereits vor mehreren Jahren entschied das BSG, dass im Hinblick auf die Versicherungspflicht der familienhaft mitarbeitenden Angehörigen von Familiengesellschaften kein Vertrauensschutz in die sogenannte „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung besteht. Nun ist es also zulässig, dass die Deutsche Rentenversicherung rückwirkend ab 2012 Sozialversicherungsbeiträge einfordert. Damit sich Familienangehörige in einem Betrieb von der Sozialversicherungspflicht befreien können, mussten schon immer enge Voraussetzungen erfüllt werden. Damit nun im Nachgang keine Rückzahlungen zur Sozialversicherung drohen, ist es wichtig, vorab zu klären, ob die vom Familienmitglied geleistete Arbeit sozialversicherungspflichtig ist oder nicht.

Beispiel aus der Praxis:

Eine 22-jährige BWL-Studentin hilft gelegentlich in der Bäckerei ihrer Eltern aus. Sie arbeitet in unregelmäßigen Abständen – je nachdem, wie es ihr Studium zulässt. Ansonsten übernehmen ihre Eltern die Arbeit. Die Studentin wird mit einem großzügig kalkulierten Stundensatz entlohnt. Diese Tätigkeit wird als familienhafte Mitarbeit eingeordnet. Die Studentin steht damit nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis und ist somit auch nicht sozialversicherungspflichtig. Grundsätzlich gilt: Überschreitet das Arbeitsentgelt den Betrag von monatlich 450 Euro, beginnt die Sozialversicherungspflicht des Einkommens. Somit sind dann Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abzuführen

Sie haben Fragen zu einem Thema? Sie wünschen weitere Informationen? Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!

➡ Fordern Sie unter dem Stichwort „Sonderausgabe SV-Pflicht“ unsere Sonderausgabe an.